

Einladung

zur Gemeindeversammlung



Donnerstag, 7. Dezember 2017, 20.00 Uhr
Gemeindesaal Steinhausen

Einladung.



Liebe Stimmbürgerin

Lieber Stimmbürger

Sie halten die Vorlage mit den Traktanden der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 in den Händen. Bei der Vorbereitung auf die Wintergemeinde wünsche ich Ihnen eine interessante und informative Lektüre.

Zum ersten Mal findet die Gemeindeversammlung im neuen Gemeindesaal statt. Nach einer tollen Eröffnungswoche und zwei Monaten erfolgreichem Betrieb freue ich mich, Sie zur Gemeindeversammlung in diesem wunderbaren Saal begrüßen zu dürfen.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen die Budgets 2018 der Einwohnergemeinde und des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen zur Genehmigung. Das Budget der Einwohnergemeinde rechnet dabei mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2'446'100 bei einem unveränderten Steuerfuss von 60 % des kantonalen Einheitssatzes. Falls Sie die Budget-Details einsehen möchten, können Sie dies auf unserer Gemeinde-Website tun.

Mit dem Baukredit für die Verlängerung der Mattenstrasse und der Anpassung bzw. Erweiterung der Tempo-30-Zone wird ein bereits im Richtplan vorgesehenes Projekt umgesetzt. Ziel der neuen Verbindung ist es, die umliegenden Quartiere vom Verkehr zu entlasten und diesen möglichst rasch auf die Zugerstrasse und damit auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten. Die geplante Erweiterung der Tempo-30-Zone erhöht die Sicherheit und ist insbesondere für schwache Verkehrsteilnehmer, wie Schulkinder, eine Verbesserung.

Neben dem Budget und dem Finanzplan sowie der Verlängerung der Mattenstrasse mit Erweiterung der Tempo-30-Zone werden drei Motionen behandelt.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt Sie der Gemeinderat zu einem Apéro ins Foyer des Gemeindesaals ein.

Barbara Hofstetter, Gemeindepräsidentin

Traktanden.



Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 8. Juni 2017

6

Traktandum 2

Budget 2018

8

Traktandum 3

Finanzplan 2018 bis 2021

28

Traktandum 4

Baukredit für die Verlängerung der Mattenstrasse und Anpassung /
Erweiterung der Tempo-30-Zone

32

Traktandum 5

Motion Nachhaltige Verbesserung und Sicherung der Wohnqualität
mittels Verkehrsplanung im Siedlungsraum Erli, Grabenackerstrasse,
Hasenbergstrasse, Keltenweg, Tellenmattstrasse

40

Traktandum 6

Motion gegen Laubbläser

46

Traktandum 7

Motion für die Publikation der gemeindlichen Traktandenlisten

50

Traktandum 1



Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2017

An der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2017 waren 269 Stimmberechtigte anwesend.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll über die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2016 wird genehmigt.
2. Der Verwaltungsbericht 2016 wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Jahresrechnungen 2016 der Gemeinde und des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen sowie die Abrechnungen über die Separatkredite werden einstimmig genehmigt. Der Verwendung des Ertragsüberschusses der Gemeinde wird grossmehrheitlich bzw. der Verwendung des Ertragsüberschusses des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen wird einstimmig zugestimmt.
4. Die Gewährung einer Solidarbürgschaft von CHF 540'000 zugunsten des Sportclubs Steinhausen zur Absicherung eines Kredits bei der Raiffeisenbank Cham-Steinhausen wird mit sechs Gegenstimmen genehmigt.
5. Der Baukredit von CHF 2.45 Mio. (inkl. MWST) für die Planung und Erstellung des Ersatzneubaus eines Doppelkindergartens im Hasenberg wird mit einer Gegenstimme genehmigt.
6. Die "Motion für repräsentative Kommissionen" der SVP Steinhausen wird mit vereinzelt Gegenstimmen nicht erheblich erklärt.
7. Die Motion für die Einführung von Tempo 30 auf der Bahnhofstrasse vom Kreisel Zentrum bis Kreisel Chäsi und auf der Kirchmattstrasse von der Einmündung Bahnhofstrasse bis südliches Ende Grundstück 62 wird mit grosser Mehrheit nicht erheblich erklärt.
8. Von der Beantwortung der Interpellation betreffend Folgen eines möglichen Ausbaus der Durchgangsstation Steinhausen auf die Gemeinde Steinhausen wird Kenntnis genommen.
9. Von der Beantwortung der Interpellation betreffend die Poststelle Steinhausen wird Kenntnis genommen.
10. Von der Beantwortung der Interpellation betreffend Fasnacht im Dreiklang wird Kenntnis genommen.
11. Von der Beantwortung der Interpellation betreffend Abfallentsorgung wird Kenntnis genommen.

PROTOKOLLAUFLAGE

Das ausführliche Protokoll über die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2017 liegt ab 17. November 2017 während der ordentlichen Öffnungszeiten im Rathaus zur Einsicht auf.

ANTRAG

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2017 sei zu genehmigen.



Traktandum 2

Budget 2018

ÜBERBLICK

Das Budget 2018 weist in der Erfolgsrechnung bei einem unveränderten Steuerfuss von 60 % einen Aufwandüberschuss von CHF 2'446'100 aus. Die Nettoinvestitionen werden in der Investitionsrechnung mit CHF 7'261'950 ausgewiesen.

Im nachfolgenden Bericht sind sämtliche Zahlen kaufmännisch auf ganze Franken gerundet.

Das ausführliche Budget mit den Details finden Sie auf der Website www.steinhausen.ch unter der Rubrik Verwaltung / Finanzen und Volkswirtschaft / Budget und Rechnung bzw. Verwaltung / Wasser- und Elektrizitätswerk.

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Erfolgsrechnung			
Aufwand	50'530'300	50'191'100	47'279'801
Ertrag	48'084'200	47'081'200	53'011'573
Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	-2'446'100	-3'109'900	5'731'771
Investitionsrechnung			
Ausgaben	19'845'000	25'560'000	20'320'668
Einnahmen	12'583'050	1'720'000	570'122
Nettoinvestitionen	7'261'950	23'840'000	19'750'547
Finanzierungsnachweis			
Nettoinvestitionen	7'261'950	23'840'000	19'750'547
Vorfinanzierung Investitionen - Auflösung Rückstellung	12'000'000	0	0
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'179'000	5'251'000	4'157'637
Abschreibungen Investitionsbeiträge	167'000	234'000	341'000
Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	-2'446'100	-3'109'900	5'731'771
Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag (-)	-17'362'050	-21'464'900	-9'520'139
Bilanz			
Finanzvermögen			96'429'063
Verwaltungsvermögen			40'577'602
Total Aktiven			137'006'665
Fremdkapital			32'752'319
Eigenkapital			104'254'346
Total Passiven			137'006'665
Steuern			
Steuerfuss	60%	60%	60%
Natürliche Personen	16'000'000	15'200'000	15'071'577
Juristische Personen	16'650'000	14'250'000	17'316'416
Grundstückgewinnsteuern	1'000'000	1'000'000	1'023'179
Finanzausgleich			
Ausgleichsbeitrag von innerkantonalem Finanzausgleich	0	3'419'000	4'611'079
Finanzierungsbeitrag an innerkantonalen Finanzausgleich	344'000	0	0
Finanzierungsbeitrag an interkantonalen Finanzausgleich	2'657'000	2'187'000	2'010'301

Dreistufiger Erfolgsausweis

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	25'396'200	25'564'500	25'318'152
Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'362'900	7'039'300	6'313'322
Abschreibungen	4'179'000	5'251'000	4'157'637
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	80'000	0	126'318
Transferaufwand	12'951'400	12'044'100	11'143'523
	49'969'500	49'898'900	47'058'951
Betrieblicher Ertrag			
Fiskalertrag	34'358'000	31'236'000	35'543'603
Regalien und Konzessionen	20'000	20'000	20'068
Entgelte	3'702'200	3'530'100	3'613'861
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	506'200	378'000	209'344
Transferertrag	6'722'000	10'184'000	11'533'501
	45'308'400	45'348'100	50'920'377
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-4'661'100	-4'550'800	3'861'426
Finanzaufwand	560'800	292'200	220'850
Finanzertrag	2'775'800	1'733'100	2'091'196
Ergebnis aus Finanzierung	2'215'000	1'440'900	1'870'346
Operatives Ergebnis	-2'446'100	-3'109'900	5'731'771
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-2'446'100	-3'109'900	5'731'771

Der Aufwandüberschuss reduziert sich gegenüber dem Budget 2017 um rund CHF 700'000. Grund für diese Reduktion ist die Erwartung eines höheren Steuerertrages. Die Steuereinnahmen werden um CHF 3,1 Mio. höher budgetiert als im Vorjahr. Die Entwicklung des Steuerertrages führt dazu, dass die Gemeinde Steinhausen zur Gebergemeinde wird und im Jahr 2018 CHF 344'000 in den kantonalen Finanzausgleich (ZFA) einzahlen muss. Auf der Basis des Steuerertrages des Jahres 2016 hat sich auch der Beitrag an den nationalen Finanzausgleich (NFA) um CHF 0,5 Mio. erhöht. Während die Gemeinde 2017 noch

netto CHF 1,2 Mio. aus ZFA und NFA erhält, muss sie 2018 CHF 3 Mio. einzahlen.

Zur Verbesserung des Ergebnisses tragen auch die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens und der Investitionsbeiträge bei. Nach der linearen Abschreibung nach Nutzungsdauer gemäss dem teilrevidierten Finanzhaushaltgesetz (Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018) reduziert sich der Abschreibungsaufwand um CHF 1,1 Mio. von CHF 5,4 Mio. auf CHF 4,3 Mio.

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Präsidiales	2'609'500	275'600	2'418'700	274'600	2'406'743	364'828
Nettoaufwand		2'333'900		2'144'100		2'041'916
Finanzen und Volkswirtschaft	6'109'300	35'223'200	6'570'900	35'627'200	5'033'635	41'564'303
Nettoertrag	29'113'900		29'056'300		36'530'668	
Bildung und Schule	20'572'700	7'186'000	20'294'400	7'202'000	20'533'929	7'185'895
Nettoaufwand		13'386'700		13'092'400		13'348'034
Bau und Umwelt	13'187'200	4'297'400	13'490'700	2'938'900	11'863'907	2'778'075
Nettoaufwand		8'889'800		10'551'800		9'085'832
Sicherheit und Bevölkerungsschutz	1'290'000	454'000	1'332'400	416'000	1'230'870	407'313
Nettoaufwand		836'000		916'400		823'556
Soziales und Gesundheit	6'761'600	648'000	6'084'000	622'500	6'210'717	711'159
Nettoaufwand		6'113'600		5'461'500		5'499'558
	50'530'300	48'084'200	50'191'100	47'081'200	47'279'801	53'011'573
Aufwandüberschuss		2'446'100		3'109'900		
Ertragsüberschuss					5'731'771	
	50'530'300	50'530'300	50'191'100	50'191'100	53'011'573	53'011'573

Der Gesamtaufwand aller Abteilungen steigt gegenüber dem Budget 2017 um CHF 300'000 und gegenüber der Rechnung 2016 um CHF 3,2 Mio. Der Gesamtertrag fällt um CHF 1 Mio. höher als im Budget 2017 und um CHF 4,9 Mio. tiefer als in der Rechnung 2016 aus.

Erfolgsrechnung – Abteilung Präsidiales

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Legislative (Abstimmungen und Wahlen)	145'400	4'000	105'300		99'461	
Exekutive (Gemeinderat)	583'000		525'000		537'812	
Rechnungsprüfung	35'400		35'900		31'434	
Kanzlei und Notariat	833'500	126'000	814'500	146'000	806'751	222'320
Einwohnerkontrolle / AHV-Zweigstelle	420'700	79'100	403'700	76'100	424'532	83'454
Friedensrichteramt	18'100	14'000	18'100	14'000	20'036	14'450
Weibelamt	1'600	500	1'600	500	2'308	615
Bibliothek	307'300	3'000	337'800	3'000	280'891	2'914
Ludothek	110'000	13'000	97'300	13'000	97'993	13'105
Friedhof und Bestattung	154'500	36'000	79'500	22'000	105'526	27'970
	2'609'500	275'600	2'418'700	274'600	2'406'743	364'828
Nettoaufwand		2'333'900		2'144'100		2'041'916
	2'609'500	2'609'500	2'418'700	2'418'700	2'406'743	2'406'743

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2017

Legislative (Abstimmungen und Wahlen)

Der Mehraufwand ergibt sich aus der Durchführung der kantonalen und gemeindlichen Wahlen und der damit verbundenen Wahlwerbung (Steinhauser Aspekte, Plakatwände, gemeinsamer Wahlwerbeversand).

Exekutive (Gemeinderat)

Die Durchführung der Landammannfeier und des Freiwilligenanlasses führen zu einer Aufwandsteigerung.

Bibliothek

Der ausserordentliche Aufwand für die Erneuerung des Medienbestands im Hinblick auf die neue Bibliothek in der Zentrumsüberbauung fiel im Jahr 2017 einmalig an. Der Aufwand für Anschaffungen wurde wieder auf das langjährige Mittel reduziert.

Friedhof und Bestattung

Auf Grund der Erfahrung aus den Vorjahren wird mit mehr Bestattungen gerechnet. Darüber hinaus werden mehr Unterhaltarbeiten (Weganpassungen bei den Urnenfeldern) vorgenommen.

Erfolgsrechnung – Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verwaltung	547'500	42'000	535'600	41'000	547'995	42'766
Informatik (ICT)	1'452'500		1'516'500		1'382'931	1'330
Betriebsamt	260'000	200'000	310'100	210'000	323'409	230'615
Zinsen / Beteiligungsertrag	129'000	504'200	119'000	647'200	100'263	1'059'865
Steuern	316'800	34'418'000	271'600	31'301'000	309'954	35'609'303
Finanzausgleich	3'001'000		3'490'000	3'419'000	2'010'301	4'611'079
Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel	22'700		24'500		15'229	
Kultur, Markt, Sport und Freizeit	379'800	59'000	303'600	9'000	343'553	9'345
	6'109'300	35'223'200	6'570'900	35'627'200	5'033'635	41'564'303
Nettoertrag	29'113'900		29'056'300		36'530'668	
	35'223'200	35'223'200	35'627'200	35'627'200	41'564'303	41'564'303

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2017

Betriebsamt

Seit dem 1. April 2017 ist für sämtliche Betriebsverfahren in der Gemeinde Steinhausen das Betriebsamt der Stadt Zug zuständig. Durch die Zusammenlegung können Synergien genutzt werden.

Zinsen / Beteiligungsertrag

Die Investitionsausgaben werden im Jahr 2018 zu einem Mittelbedarf führen. Aufgrund der weiterhin anhaltenden Tiefstzinsen sollte eine Kapitalaufnahme zu guten Konditionen möglich sein. Der Beteiligungsertrag aufgrund des erwarteten Jahresergebnisses 2017 des Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen wird mit CHF 425'000 eingesetzt.

Steuern

Das Budget basiert auf dem unveränderten Steuerfuss von 60%. Der erwartete Steuerertrag 2018 liegt in der Höhe des Rechnungsergebnisses des Jahres 2016. Die vereinnahmten Erbschafts- und Schenkungssteuern von CHF 1,2 Mio. können im Jahr 2018 nicht mehr erwartet werden. Die Steuern der natürlichen Personen sind im Budget mit CHF 16,0 Mio. und diejenigen der juristischen Personen mit CHF 16,7 Mio. eingesetzt. Trotz erwartetem Rückgang der Anzahl Handänderungen wird der Ertrag aus Grundstücksgewinnen auf dem Vorjahresbetrag von CHF 1 Mio. belassen.

Finanzausgleich

Die Berechnung des innerkantonalen Finanzausgleichs (ZFA) basiert auf dem Kantonssteuerertrag 2016. Aufgrund der besseren Entwicklung der Gemeinde Steinhausen im Vergleich zu den anderen Zuger Einwohnergemeinden ändert sich der Status der Gemeinde Steinhausen von einer Nehmergemeinde zu einer Gebergemeinde. Der Beitrag der Gemeinde Steinhausen an den ZFA beträgt CHF 344'000. Der Beitrag der Gemeinde an den nationalen Finanzausgleich erhöht sich um CHF 470'000 auf CHF 2,657 Mio.

Der im Budget 2017 eingestellte Solidaritätsbeitrag der Zuger Gemeinden an den Kanton wurde mit der Volksabstimmung zum Entlastungsprogramm 2015-2018 vom 27. November 2016 abgelehnt.

Kultur, Markt, Sport und Freizeit

Anstelle der Führung des "Forum" im Einkaufszentrum Zugerland bezahlt die Genossenschaft Migros Luzern gemäss Vereinbarung einen jährlichen Beitrag von CHF 50'000. Der Betrag wird zur Unterstützung des Vereins Kultur Steinhausen sowie für Vereinsnähe und Aktivitäten im Rahmen der kulturellen und gesellschaftlichen Vereinsförderung eingesetzt.

Erfolgsrechnung – Abteilung Bildung und Schule

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Schulleitung und -verwaltung	1'236'000		1'194'500		1'253'439	
Kindergarten	1'874'500	860'000	1'954'000	890'000	2'050'940	901'955
Primarstufe	7'709'000	2'958'000	7'504'500	2'917'000	7'314'446	2'887'843
Oberstufe	4'434'800	1'826'000	4'550'000	1'846'000	4'628'029	1'985'703
Musikschule	2'129'000	1'127'000	2'257'000	1'207'000	2'153'365	1'152'393
Schuldienste / Sonderschulung	2'298'000	7'000	1'950'900	14'000	2'267'194	10'575
Tagesbetreuung (Schule plus)	766'500	400'000	756'500	320'000	743'750	242'480
Schulgesundheitsdienst	102'800		104'900		110'225	395
Bildung sonstiges	22'100	8'000	22'100	8'000	12'542	4'551
	20'572'700	7'186'000	20'294'400	7'202'000	20'533'929	7'185'895
Nettoaufwand		13'386'700		13'092'400		13'348'034
	20'572'700	20'572'700	20'294'400	20'294'400	20'533'929	20'533'929

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2017

Kindergarten

Aufgrund tieferer Schülerzahlen werden ab dem Schuljahr 2017/2018 neun statt zehn Kindergartenabteilungen geführt.

Primarstufe

Stufenanstiege und Treuezulagen von langjährigen Lehrpersonen erhöhen die Lohnsumme inkl. Sozialabgaben. Zudem wurden die Kosten für Stellvertretungen anhand der Zahlen des Rechnungsjahres 2017 angehoben.

Oberstufe

Zur Erreichung der Richtzahl der Klassengrössen (18 Schülerinnen und Schüler) wird ab Schuljahr 2017/2018 insgesamt eine Abteilung weniger geführt.

Musikschule

Die Lohnkosten wurden im Budget 2017 zu hoch budgetiert. Die Lohnkosten entsprechen im Budget 2018 aufgrund stabiler Schülerzahlen den Lohnkosten des Jahres 2016.

Schuldienste / Sonderschulung

Die Aufwendungen für die Sonderschulungen wurden aufgrund der im Zeitpunkt der Budgetierung aktuellen Zahlen gerechnet und fallen deshalb höher aus.

Tagesbetreuung (Schule plus)

Die aktuellen Anmeldezahlen der Tagesbetreuung entsprechen dem Vorjahr. Sie wurden für die Budgetierung 2018 verwendet. Die neu eingeführte einkommensabhängige Erhebung der Tarife wird den Ertrag voraussichtlich erhöhen.

Erfolgsrechnung – Abteilung Bau und Umwelt

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verwaltung	1'107'800	101'000	1'003'900	91'000	914'322	93'209
Werkhof	1'276'000	8'000	1'321'000	8'000	1'246'057	6'415
Strassen	1'431'000	14'000	1'297'000	14'000	1'318'271	20'673
Spielplätze und Anlagen	173'900		191'700		109'856	38
Abwasserbeseitigung	1'706'200	1'706'200	1'458'000	1'458'000	1'393'963	1'393'963
Abfallwirtschaft	281'800		324'800		204'076	
Öffentlicher Verkehr	556'000	99'000	605'000	99'000	765'989	89'695
Umweltschutz	63'300	40'000	24'300	7'000	60'839	39'928
Fonds zur Finanzierung der Fördermittel	200'000	200'000	120'000	120'000	180'885	180'885
Bahnhofstr. 3, Rathaus mit Dorfplatz	402'200	141'000	557'900	168'000	402'644	183'128
Sennweidstr. 2, Werk- und Ökihof	84'500		95'500		85'857	
Sennweidstr. 4, Werkhof WEST	110'000	300'000	151'000	301'000	165'457	304'339
Sportanlagen	263'400		348'300		175'306	
Schulhäuser und Kindergärten	3'174'400	105'400	3'379'400	148'100	3'408'838	172'204
Zentrum Chiematt	73'800	2'200	51'000	2'200	46'314	2'200
Gemeindesaal und Bibliothek	1'541'900	3'000	2'061'600	8'000	1'042'363	
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	255'800	128'600	327'600	130'600	263'908	178'286
Alterswohnungen und Coop	338'400	1'265'000	132'500	270'000		
Liegenschaften Finanzvermögen	146'800	184'000	40'200	114'000	78'963	113'113
	13'187'200	4'297'400	13'490'700	2'938'900	11'863'907	2'778'075
Nettoaufwand		8'889'800		10'551'800		9'085'832
	13'187'200	13'187'200	13'490'700	13'490'700	11'863'907	11'863'907

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen
auf der nächsten Seite →

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2017

Verwaltung

Per 1. Januar 2018 wird eine neue Sachbearbeitungsstelle (Pensum 60 %) geschaffen.

Fonds zur Finanzierung der Fördermittel

Aufgrund mehrerer penderter Fördergesuche ist mit einem Mehraufwand zu rechnen.

Bahnhofstrasse 3, Rathaus mit Dorfplatz

Wegen dem bevorstehenden Umbau des Rathauses wird der Unterhaltsaufwand im ganzen Gebäude auf ein Minimum beschränkt. Bei den Abschreibungen entfallen CHF 110'000.

Sennweidstrasse 4, Werkhof WEST

Beim Gebäudeunterhalt ist mit einem geringeren Aufwand zu rechnen. Zudem reduziert sich der Aufwand für Abschreibungen um CHF 10'000.

Schulhäuser und Kindergarten

Durch den Wegfall der Vermietung von Räumen im Schulleitungsgebäude reduzieren sich die Erträge um ca. CHF 45'000. Beim Gebäudeunterhalt ist ein geringerer Aufwand notwendig.

Zentrum Chilematt

Die ehemaligen Räume der Bibliothek werden für eine mögliche neue Nutzung umgebaut. Der gemeindliche Anteil an den gesamten Umbaukosten würde sich auf CHF 19'000 belaufen.

Gemeindesaal und Bibliothek

Durch die Inbetriebnahme der Zentrumsüberbauung fallen erstmals für das ganze Jahr Betriebs- und Unterhaltskosten an.

Liegenschaften Verwaltungsvermögen

Der Aufwand für den Gebäudeunterhalt fällt geringer aus.

Alterswohnungen und Coop / Liegenschaften Finanzvermögen

Durch die Inbetriebnahme der Alterswohnungen und der Einstellhalle der Zentrumsüberbauung fallen erstmals für das ganze Jahr Betriebs- und Unterhaltskosten sowie Mieterträge an.

Erfolgsrechnung – Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verwaltung	285'100		282'800		260'470	
Polizeiwesen	109'000	12'000	104'000	12'000	112'997	11'570
Brandschutz und Feuerschau	150'000	75'000	148'000	75'000	144'495	74'651
Feuerwehr	680'500	299'000	704'600	284'000	668'562	275'264
Schiesswesen	24'000		26'000		26'264	
Gemeindeführungsstab	8'900		9'000		6'867	
Parkplatzbewirtschaftung	32'500	68'000	58'000	45'000	11'216	45'828
	1'290'000	454'000	1'332'400	416'000	1'230'870	407'313
Nettoaufwand		836'000		916'400		823'556
	1'290'000	1'290'000	1'332'400	1'332'400	1'230'870	1'230'870

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2017

Parkplatzbewirtschaftung

Die Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung werden der Gemeinderechnung gutgeschrieben. Hingegen werden die Kontrollkosten der Gemeinde belastet. Die Investitionen für die Teilbewirtschaftung, die 2017 angefallen sind, entfallen und reduzieren den Aufwand gesamthaft.

Feuerwehr

Eine über die Jahre weiter abnehmende Einsatzhäufigkeit führt zu einer geringeren Belastung bzw. einem geringeren Verschleiss des Materials und zu tieferen Soldkosten.

Ein Mehraufwand entsteht im Bereich Material, da neue Atemschutzgeräte angeschafft werden müssen.

Erfolgsrechnung – Abteilung Soziales und Gesundheit

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verwaltung	690'500		667'700		649'977	
Sozialdienst	549'000	1'500	379'000		488'446	3'700
Wirtschaftliche und persönliche Hilfe	1'474'500	408'000	1'361'500	413'000	1'563'608	474'967
Alimentenbevorschussung und -inkasso	329'000	200'000	380'000	180'000	363'941	226'229
Familienergänzende Kinderbetreuung	622'000		405'000		344'304	
Schulsozialarbeit	269'800	300	266'200		260'544	
Integration	54'800	33'000	42'500	28'000	34'701	5'743
Jugend- und Gemeinwesenarbeit	295'400	5'200	275'800	1'500	228'479	520
Alter	1'200		3'000		42'338	
Gesundheit	189'000		182'000		123'746	
Stationäre Langzeitpflege	1'509'000		1'339'000		1'349'704	
Ambulante Krankenpflege	777'400		782'300		760'930	
	6'761'600	648'000	6'084'000	622'500	6'210'717	711'159
Nettoaufwand		6'113'600		5'461'500		5'499'558
	6'761'600	6'761'600	6'084'000	6'084'000	6'210'717	6'210'717

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2017

Sozialdienst

Die kantonale Arbeitslosenhilfe wird aufgrund der Ablehnung des kantonalen Entlastungsprogramms 2015-2018 nicht abgeschafft. Die Kosten dafür fallen wieder an.

Wirtschaftliche und persönliche Hilfe

In der Sozialhilfe wird mit einer leichten Zunahme gerechnet.

Alimentenbevorschussung und -inkasso

Bei der Bevorschussung von Alimenten wird mit einer leichten Zunahme der Fälle gerechnet.

Familienergänzende Kinderbetreuung

Das Modell Betreuungsgutscheine in der Familienergänzenden Kinderbetreuung wurde am 1. August 2017 eingeführt. Damit werden mehr familienergänzende Kinderbetreuungen subventioniert, was zu einem Mehraufwand führt.

Jugend- und Gemeinwesenarbeit

Es werden Projekte und Aktivitäten sowohl in der Jugendarbeit wie auch in der Gemeinwesenarbeit durchgeführt.

Stationäre Langzeitpflege

Die Tarife der stationären Langzeitpflege haben im ganzen Kanton leicht zugenommen.

Investitionsrechnung

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Finanzen und Volkswirtschaft						
Informatik						
ICT- und Medienkonzept Schule			337'000		200'674	
Bau und Umwelt						
Werkhof						
Ersatz Kommunalfahrzeug					199'701	
Ersatz Werkfahrzeug			135'000			
Strassenwischmaschine	170'000					
Ersatz Werkdienstfahrzeug (Opel Combo)	35'000					
Strassen						
Sanierung untere Bannstrasse					401'874	
Lärmsanierung Gemeindestrassen (Erneuerung Budgetkredit 2015)					21'649	
Sanierung Bahnhofstrasse inkl. Bushaltestellen Zentrum und Birkenhalde	1'200'000		200'000			
Verlängerung Mattenstrasse bis Zugerstrasse	300'000					
Sanierung Albisstrasse	170'000					
Lärmsanierung Gemeindestrassen, Kantonsbeitrag						20'247
Erschliessungsbeitrag Hinterhöfestrasse						121'067
Spielplätze und Anlagen						
Öffentlicher Spielplatz GS 71 Zugerstrasse					104'709	
Abwasserbeseitigung						
Neue Leitungen aus GEP	1'200'000					
Zustandsaufnahme und Sanierung Kanalisationsleitungen					36'325	
Unterhalt und Sanierung Kanalisationsleitungen	350'000		390'000		959'236	
Meteorwasserleitung untere Bannstrasse					236'010	
Regenabwasserleitung Vorderhöf-Dorfbach	110'000		300'000		2'437'008	
Überarbeitung genereller Entwässerungsplan (GEP), Planung					64'074	

Traktandum 2

Budget 2018

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Überarbeitung genereller Entwässerungsplan (GEP), Planung (Erneuerung Budgetkredit 2016)			180'000			
Umlegung Kanalisation Öli	210'000					
Überarbeitung genereller Entwässerungsplan (GEP), Planung (Erneuerung Budgetkredit 2017)	30'000					
Anschlussgebühren		300'000		300'000		256'715
Öffentlicher Verkehr						
Kt. Zug, Rückvergütung Aggloprogramm Unterführung SBB-Haltestelle Rigiblick				440'000		
Kt. Zug, Rückvergütung Aggloprogramm ÖV-Trasse Sumpf				480'000		
Kt. Zug, Rückvergütung Aggloprogramm Bushaltestellen Linie 6a Sennweid				500'000		
Bahnhofstr. 3, Rathaus mit Dorfplatz						
Sanierung, Umbau und Erweiterung Rathaus, Projektierung			290'000		205'567	
Umbau und Sanierung Rathaus, Bau	1'500'000					
Fernwärmeanschluss Rathaus			158'000			
Rückbau Haustechnik und Wärmeverteilung Rathaus			180'000			
Sportanlagen						
Landerwerb für Erweiterung Sportanlagen					167'480	
Sanierung und Erweiterung Sportanlagen, Projektierung					119'037	
Sanierung und Erweiterung Sportanlagen, Bau	2'420'000		2'700'000		16'939	
Schulhäuser und Kindergärten						
Barrierefreie Erschliessung Schulanlage Sunnegrund					264'386	
Ersatzneubau Doppelkindergarten Hasenberg - Projektierung			90'000		86'993	
Ersatzneubau Doppelkindergarten Hasenberg - Bau	2'000'000					
Umnutzung Sunnegrund 1 zum Musikschulzentrum, Projektierung			400'000		88'549	
Umnutzung Sunnegrund 1 zum Musikschulzentrum, Bau	2'000'000					

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Umnutzung Pavillon Sunnegrund für Schule plus			200'000			
Umbau Wohnung Schulleitungsgebäude in Logopädie (Erneuerung Kredit 2016)	150'000					
Auflösung Kindergartenbau-Beiträge		283'050				
Gemeindesaal und Bibliothek						
Zentrumsüberbauung Dreiklang, Bau	8'000'000		20'000'000		14'572'881	
Auflösung Rückstellung Gemeindezentrum, Mehrzweckraum, Bibliothek		5'000'000				
Auflösung Rückstellung Gemeindezentrum, Alterswohnungen, Grossverteiler		7'000'000				
Sicherheit und Bevölkerungsschutz						
Feuerwehr						
Ersatzbeschaffung Pikett-/Pionierfahrzeug					137'577	
Ersatzbeschaffung Pikett-/Pionierfahrzeug, Verkaufserlös						5'000
Ersatzbeschaffung Pikett-/Pionierfahrzeug, Subvention Gebäudeversicherung Kt. Zug						167'093
	19'845'000	12'583'050	25'560'000	1'720'000	20'320'668	570'122
Nettoinvestition		7'261'950		23'840'000		19'750'547
	19'845'000	19'845'000	25'560'000	25'560'000	20'320'668	20'320'668

Kennzahlen

	Budget 2018	Budget 2017
Nettoschuld I (+) / Nettovermögen I (-)	-53'649'794	-54'211'844
Nettoschuld resp. Nettovermögen pro Einwohner		
Nettovermögen I pro Einwohner (Einwohner 31.12.2016: 9'735)	5'511	5'569
Nettoverschuldungsquotient (NS / FE)	-156%	-174%
Nettoschuld I resp. Nettovermögen I (NS)	-53'649'794	-54'211'844
Fiskalertrag (FE)	34'358'000	31'236'000
Selbstfinanzierungsgrad (SF / NI)	20%	8%
Selbstfinanzierung (SF)	1'473'700	1'997'100
Nettoinvestitionen (NI)	7'261'950	23'840'000
Selbstfinanzierungsanteil (SF / LE)	3%	4%
Selbstfinanzierung (SF)	1'473'700	1'997'100
Laufender Ertrag (LE)	44'802'200	44'970'100
Zinsbelastungsanteil (NZA / LE)	0%	0%
Nettozinsaufwand (NZA)	78'800	83'800
Laufender Ertrag (LE)	44'802'200	44'970'100

Erläuterung

Die Gemeinde Steinhausen kann gute Kennzahlen bei der Nettoverschuldung ausweisen, da die Gemeinde ein beachtliches Nettovermögen besitzt. Aufgrund der geringen Darlehensschuld von CHF 20 Mio. ist auch die Kennzahl Zinsbelastungsanteil positiv. Das hohe Nettovermögen erlaubt es, schlechte Kennzahlen im Zusammenhang mit der Selbstfinanzierung hinzunehmen. Beim Selbstfinanzierungsgrad ist anzumerken, dass in den Nettoinvestitionen vom Jahr 2018 die Auflösungen der Rückstellung für die Zentrumsüberbauung enthalten sind. Auf beide Selbstfinanzierungskennzahlen wirkt sich natürlich der doch hohe Aufwandüberschuss von rund CHF 2,4 Mio. aus.

Nettoschuld I (+) / Nettovermögen I (-)

Die Kennzahl ist die klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde. Sie zeigt u.a., wie volatil die Gemeinde voraussichtlich auf Zinsschwankungen reagieren wird.

Richtwerte: keine (nur als relative Grösse sinnvoll)

Nettoschuld bzw. Nettovermögen pro Einwohner

Die Kennzahl hat für sich allein nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

Nettoverschuldungsquotient (NS / FE)

Der Nettoverschuldungsquotient zeigt, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wie viele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.

Richtwerte:

< 100 % = gut, 100 % - 150 % = genügend, > 150 % = schlecht

Selbstfinanzierungsgrad (SF / NI)

Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil der Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Richtwerte: Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunktur sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: Hochkonjunktur über 100 %, Normalfall 80 % - 100 %, Abschwung 50 % - 80 %

Selbstfinanzierungsanteil (SF / LE)

Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrags die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Richtwerte: > 20 % = gut, 10 % - 20 % = mittel, < 10% = schlecht

Zinsbelastungsanteil (NZA / LE)

Die Grösse sagt aus, welcher Anteil des "verfügbaren Einkommens" durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser ist der Handlungsspielraum.

Richtwerte: 0 % - 4 % = gut.

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen

Dreistufiger Erfolgsausweis

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	1'331'000	1'325'400	1'260'233
Sach- und übriger Aufwand	5'410'450	5'363'200	5'308'552
Abschreibungen	580'000	630'000	581'362
Durchlaufende Beiträge	233'400	230'400	213'654
	7'554'850	7'549'000	7'363'802
Betrieblicher Ertrag			
Entgelte	7'864'000	7'712'000	8'275'260
Durchlaufende Beiträge	233'400	230'400	221'017
	8'097'400	7'942'400	8'496'277
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	542'550	393'400	1'132'475
Finanzaufwand			
Finanzertrag			1'192
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	1'192
Operatives Ergebnis	542'550	393'400	1'133'667
Ausserordentlicher Aufwand			
Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	542'550	393'400	1'133'667

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen Erfolgsrechnung

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Wasserversorgung	1'321'050	1'482'800	1'374'700	1'478'800	1'262'564	1'541'508
Nettoertrag	161'750		104'100		278'945	
Elektrizitätsversorgung	6'233'800	6'614'600	6'174'300	6'463'600	6'101'238	6'955'961
Nettoertrag	380'800		289'300		854'723	
	7'554'850	8'097'400	7'549'000	7'942'400	7'363'802	8'497'469
Ertragsüberschuss	542'550		393'400		1'133'667	
	8'097'400	8'097'400	7'942'400	7'942'400	8'497'469	8'497'469

Im Gegensatz zu den Vorjahren und der Rechnung 2016 sind in den Budgets der Jahre 2017 und 2018 die Anschlussgebühren nicht mehr in der Erfolgsrechnung enthalten, sondern werden in der Investitionsrechnung ausgewiesen. Dies entspricht der Rechnungslegung nach HRM2.

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen

Erfolgsrechnung – Wasserversorgung

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personal Verwaltung	309'350	77'800	309'650	76'800	298'195	73'673
Personal Werkdienst	217'950		211'950		193'307	
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	793'750		853'100		771'062	
Umsatz		1'405'000		1'402'000		1'467'438
Finanzertrag						397
	1'321'050	1'482'800	1'374'700	1'478'800	1'262'564	1'541'508
Nettoertrag	161'750		104'100		278'945	
	1'482'800	1'482'800	1'478'800	1'478'800	1'541'508	1'541'508

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2017

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die 2017 angefallenen Kosten für das IT-Update entfallen im Budgetjahr, so dass der Aufwand geringer ausfällt.

Erfolgsrechnung – Elektrizitätsversorgung

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personal Verwaltung	620'700	155'600	621'300	153'600	598'851	147'345
Personal Werkdienst	420'900		418'900		385'054	
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5'192'200		5'134'100		5'117'333	
Umsatz		6'459'000		6'310'000		6'807'822
Finanzertrag						795
	6'233'800	6'614'600	6'174'300	6'463'600	6'101'238	6'955'961
Nettoertrag	380'800		289'300		854'723	
	6'614'600	6'614'600	6'463'600	6'463'600	6'955'961	6'955'961

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2017

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die Strombeschaffungskosten erhöhen sich durch die Preisaufschläge der Vorlieferantin. Im Gegenzug fallen die 2017 angefallenen Kosten für das IT-Update 2018 nicht mehr an.

Umsatz

Der Stromverkauf verändert sich durch die Rabattreduktion auf den Energiepreisen in der Grundversorgung und die Verbilligung des Solarstromangebotes.

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen Investitionsrechnung

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Wasserversorgung						
Netzerweiterungen	140'000		240'000		198'079	
Neue Anlagen / Grossrevisionen					41'013	
Anschlussgebühren		62'000		196'000		
Elektrizitätsversorgung						
Netzerweiterungen	80'000		412'000		171'734	
Neue Anlagen / Grossrevisionen	345'000		652'000		560'536	
Anschlussgebühren		123'000		248'000		
	565'000	185'000	1'304'000	444'000	971'362	
Nettoinvestition		380'000		860'000		971'362
	565'000	565'000	1'304'000	1'304'000	971'362	971'362

Wasserversorgung

Es sind weniger Leitungssanierungen und -ausbauten als im Vorjahr geplant.

Aufgrund der voraussichtlich geringeren Bautätigkeit im Versorgungsgebiet ergibt sich ein verminderter Ertrag aus Anschlussgebühren.

Elektrizitätsversorgung

Nach umfangreichen Kabelverlegungen im Vorjahr sieht das Budget 2018 weniger Netzerweiterungen vor. Entsprechend werden auch weniger Neubauten und Grossrevisionen von Trafostationen budgetiert als im Vorjahr.

Aufgrund der voraussichtlich geringeren Bautätigkeit im Versorgungsgebiet ergibt sich ein verminderter Ertrag aus Anschlussgebühren.

BERICHT UND ANTRÄGE DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Steinhausen

Aufgrund der uns im Gemeindegesetz übertragenen Aufgabe haben wir die Budgets 2018 der Einwohnergemeinde und des Wasser- und Elektrizitätswerkes Steinhausen (WESt) geprüft. Für die Budgets und den Finanzplan ist der Gemeinderat verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin zu prüfen, ob die Budgets den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entsprechen. Den Finanzplan (Traktandum 3) haben wir auf seine Plausibilität geprüft. Im Budget sind die Vorschriften des Finanzhaushaltgesetzes des Kantons Zug berücksichtigt.

Die Einwohnergemeinde veranschlagt 2018 einen Aufwandüberschuss von CHF 2'446'100 (Vorjahr Aufwandüberschuss CHF 3'109'900). Das WESt budgetiert einen Ertragsüberschuss von CHF 542'550 (Vorjahr CHF 393'400).

Die Gemeinde will 2018 netto CHF 7'261'950 (Vorjahr CHF 23'840'000) investieren. Das WESt sieht 2018 Netto-Investitionen von CHF 380'000 (Vorjahr CHF 860'000) vor.

Der Gemeinderat schlägt vor, den Steuerfuss 2018 auf 60 % zu belassen.

Aufgrund unserer Prüfungsergebnisse und vorbehältlich der Zustimmung zu den Investitionsvorhaben beantragen wir Ihnen, den Anträgen des Gemeinderates bezüglich Steuerfuss für das Jahr 2018 sowie den Budgets der Einwohnergemeinde und des WESt für das Rechnungsjahr 2018 zuzustimmen. Den Finanzplan 2018 bis 2021 (Traktandum 3) empfehlen wir zur Kenntnisnahme.

Steinhausen, 12. Oktober 2017

Rechnungsprüfungskommission

Casha Frigo Schmidiger, Präsidentin

Barbara Gasser, Mitglied

Erika Gnos, Mitglied

ANTRÄGE

1. Der Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2018 sei auf 60 % des kantonalen Einheitssatzes festzulegen.
2. Die Budgets 2018 der Einwohnergemeinde und des Wasser- und Elektrizitätswerkes Steinhausen seien zu genehmigen.

Traktandum 3



Finanzplan 2018 bis 2021

Finanzplan – Erfolgsrechnung

	Budget 2018	Planjahr 2019	Planjahr 2020	Planjahr 2021
Ertrag				
Steuern	34'358'000	34'450'000	34'650'000	34'850'000
Beitrag aus Zuger Finanzausgleich	0	0	0	0
Normpauschale	6'450'000	6'400'000	6'400'000	6'400'000
Weitere Erträge	7'276'200	7'200'000	7'200'000	7'200'000
	48'084'200	48'050'000	48'250'000	48'450'000
Aufwand				
Personalaufwand	25'396'200	25'400'000	25'400'000	25'400'000
Sachaufwand	7'362'900	7'400'000	7'400'000	7'400'000
Fremdkapitalzinsen	120'000	152'000	194'000	194'000
Beitrag an nationalen Finanzausgleich	2'657'000	2'300'000	2'300'000	2'300'000
Beitrag an innerkantonalen Finanzausgleich	344'000	500'000	500'000	500'000
Weitere Aufwände	10'910'200	10'400'000	10'400'000	10'400'000
	46'790'300	46'152'000	46'194'000	46'194'000
Cash-Flow	1'293'900	1'898'000	2'056'000	2'256'000
Abschreibungen (ohne Abwasserbeseitigung)	3'740'000	4'437'000	4'497'000	4'501'000
Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	-2'446'100	-2'539'000	-2'441'000	-2'245'000
Steuern				
Steuerfuss	60%	60%	60%	60%
Natürliche Personen	16'000'000	16'000'000	16'200'000	16'200'000
Juristische Personen	16'650'000	16'650'000	16'650'000	16'850'000
Grundstückgewinnsteuern	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000

Der vorliegende Finanzplan basiert auf dem Budget 2018 und dem für die Jahre 2018 bis 2021 erstellten Investitionsplan. Der gemeindliche Steuerfuss wird unverändert mit 60 % eingesetzt.

Beim Aufwand sowie beim Ertrag ist keine Teuerung berücksichtigt. Nachdem auf das Jahr 2018 verschiedene Pensenerhöhungen erfolgen, sind in den Planjahren keine Veränderungen vorgesehen. Die Annahmen der Steuereinnahmen beruhen auf der Entwicklung der Steuern in den Rechnungsjahren 2016 und 2017 sowie der Festsetzung der Steuereinnahmen im Budget 2018. In den Planjahren wird aufgrund des Bevölkerungswachstums und der Ansiedlung von Unternehmen mit einem moderaten Wachstum der Steuererträge gerechnet. 2020

und 2021 wird deshalb eine jährliche Erhöhung von CHF 200'000 eingesetzt. Obwohl im Jahr 2017 ein geringerer Steuerertrag gegenüber dem Jahr 2016 erwartet wird, ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Steinhausen auch in den nächsten Jahren den Status einer Gebergemeinde behalten wird. Die Entwicklung der eigenen Steuerkraft und diejenige der anderen Zuger Gemeinden ist jedoch nicht vorhersehbar.

Es ist zudem nicht abschätzbar und schon gar nicht betragsmässig zu beziffern, ob und welche Auswirkungen nach der Ablehnung des zweiten Reformpakets und der Unternehmenssteuerreform auf die Gemeinde zukommen.

Finanzplan – Investitionen

	Budget 2018	Planjahr 2019	Planjahr 2020	Planjahr 2021
Bau und Umwelt				
Verwaltung		100'000	100'000	100'000
Werkhof	205'000			200'000
Strassen	1'670'000	1'000'000	1'905'000	1'650'000
Spielplätze und Anlagen			250'000	
Abwasserbeseitigung	1'600'000	750'000	-300'000	810'000
Bahnhofstr. 3, Rathaus mit Dorfplatz	1'500'000	4'000'000		
Sennweidstr. 2, Werk- und Ökihof				
Sennweidstr. 4, Werkhof WEST				
Sportanlagen	2'420'000	725'000		
Schulhäuser und Kindergärten	3'866'950	3'500'000		450'000
Zentrumsüberbauung	-4'000'000			
Liegenschaften Verwaltungsvermögen		660'000		200'000
Nettoinvestitionen	7'261'950	10'735'000	1'955'000	3'410'000

Der Finanzplan sieht in den Jahren 2018 bis 2021 Investitionen von CHF 35,1 Mio. vor (Auflösung Rückstellungen Zentrumsüberbauung aufgerechnet), wovon für CHF 16,3 Mio. vom Stimmbürger bewilligte Verpflichtungskredite bestehen. Die Zentrumsüberbauung mit Alterswohnungen, Coop, Gemeindsaal und Bibliothek ist im Budgetjahr 2018 noch mit Investitionsausgaben von CHF 8 Mio. enthalten. Die Auflösung der Rückstellungen von CHF 12 Mio. ergibt den ausgewiesenen Betrag von CHF -4 Mio. Die grössten bewilligten Investitionen sind die Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen für CHF 6,11 Mio. und der Ersatzneubau des Doppelkindergartens Hasenberg für CHF 2,45 Mio. Eine weitere anstehende Investition ist die Umnutzung des Schulhauses Sunnegrund 1 zum Musikschulzentrum, wofür an der Urnenabstimmung vom

26. November 2017 der entsprechende Baukredit gesprochen werden soll. Für die Sanierung und den Umbau des Rathauses wird am 4. März 2018 der entsprechende Baukredit an der Urne eingeholt.

Aufgrund des teilrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) mit Inkraftsetzung ab dem 1. Januar 2018 ist die Berechnung der Abschreibungen für bestehende Bauten mit 10 % linear auf dem Buchwert und für Neuinvestitionen ab Inbetriebnahme linear nach Nutzungsdauer erfolgt.

Als Folge der Investitionen sind in den Planjahren (Finanzplan - Erfolgsrechnung) entsprechend steigende Kapitalkosten - berechnet mit jährlich leicht höheren Zinsen - ausgewiesen.

Finanzplan – Finanzierung

	Budget 2018	Planjahr 2019	Planjahr 2020	Planjahr 2021
Plan-Erfolgsrechnung				
Cash-Flow	1'293'900	1'898'000	2'056'000	2'256'000
Abschreibungen	3'740'000	4'437'000	4'497'000	4'501'000
Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	-2'446'100	-2'539'000	-2'441'000	-2'245'000
Investitionsplan				
Investitionen Verwaltungsvermögen	9'461'950	10'735'000	1'955'000	3'410'000
Investitionen Finanzvermögen	-2'200'000			
Finanzierung				
Cash-Flow / Selbstfinanzierung	1'293'900	1'898'000	2'056'000	2'256'000
Investitionen Verwaltungsvermögen	-9'461'950	-10'735'000	-1'955'000	-3'410'000
Investitionen Finanzvermögen	2'200'000			
Vorfinanzierung Investitionen				
Auflösung Rückstellung	-12'000'000	-4'000'000		
WEST-Finanzierungsüberschuss	600'000	600'000	600'000	600'000
Finanzierungsergebnis	-17'368'050	-12'237'000	701'000	-554'000
Mittelbedarf				
Flüssige Mittel - 1. Januar	16'820'000	2'451'950	2'214'950	2'915'950
Mittelbedarf	-17'368'050	-12'237'000	701'000	-554'000
Darlehensaufnahme (+) / -rückzahlung (-)	3'000'000	12'000'000		
Flüssige Mittel - 31. Dezember	2'451'950	2'214'950	2'915'950	2'361'950
Darlehensbestand - 31. Dezember	23'000'000	35'000'000	35'000'000	35'000'000

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Finanzanlagen betragen gemäss Bilanz auf den 31. Dezember 2016 CHF 35 Mio. Auf Grund des Wegfalls des Solidaritätsbeitrages an den Kanton und des höheren Beteiligungsertrages vom WEST gemäss dem Rechnungsergebnis 2016 wird der budgetierte Aufwandüberschuss 2017 nicht in der erwarteten Höhe eintreffen und verbessert die Ausgangslage für den Finanzplan.

Der Investitionsbedarf in den Jahren 2018 bis 2021 ist mit Darlehensaufnahmen von rund CHF 15 Mio. zu finanzieren.

Im Finanzplan ist keine Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgenommen werden kann, vorgesehen. Diese Liegenschaften sind in der Bilanz auf den 31. Dezember 2016 mit CHF 53 Mio. ausgewiesen.

ANTRAG

Der Finanzplan 2018 bis 2021 der Einwohnergemeinde sei zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 4



Baukredit für die Verlängerung der Mattenstrasse und Anpassung / Erweiterung der Tempo-30-Zone

AUSGANGSLAGE

Bei der Verlängerung der Mattenstrasse handelt es sich um die Verbindung zwischen der Zugerstrasse und der Hochwacht- / Mattenstrasse. Die Verlängerung ist Bestandteil des Kommunalen Richtplans vom 15. März 2010. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist die Verlängerung der Mattenstrasse beim Knoten Hochwacht- / Mattenstrasse angedeutet worden. Das restliche Teilstück bis zur Einmündung in die Zugerstrasse ist Bestandteil des vorliegenden Bauprojekts. Gleichzeitig wird die bestehende Tempo-30-Zone angepasst.

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Steinhausen sieht vor, dass das Regenwasser aus dem Quartier Eschen mittels einer Regenabwasserleitung an die Transportleitung in der Zugerstrasse angeschlossen wird. Im GEP ist diese Leitung als Projekt E definiert. Ein Teilstück der geplanten Regenabwasserleitung verläuft in der Verlängerung Mattenstrasse in Richtung Zugerstrasse und wird daher zusammen mit der Verlängerung der Mattenstrasse ausgeführt.

In direkter Nachbarschaft grenzt die geplante Überbauung Öli an die Verlängerung der Mattenstrasse. Die geplante Zufahrt in die Einstellhalle der Überbauung mündet direkt in die Verlängerung der Mattenstrasse.

VERLÄNGERUNG MATTENSTRASSE BIS ZUR ZUGERSTRASSE

Die Verlängerung der Mattenstrasse verbindet die Zugerstrasse mit dem Knoten Hochwacht- / Mattenstrasse und ist Bestandteil des Kommunalen Richtplans vom 15. März 2010. Die bestehende Strassenachse der Mattenstrasse wird für die Verlängerung der Mattenstrasse weitergeführt und schliesst rechtwinklig an die Zugerstrasse an.

Das neue Strassenstück weist eine Fahrbahnbreite von 6 m auf. Nördlich der Strasse befindet sich ein Trottoir. Das südliche Trottoir ist mit einem Grünstreifen von der Strasse zurückversetzt. Dadurch wird das wesentliche Element der Gestaltung der bestehenden Mattenstrasse weitergeführt.

Die vertikale Linienführung der Strasse ist massgebend von den projektierten Regenabwasserkanälen des GEP Projekts E beeinflusst. Aus diesem Grund verläuft die Strasse nicht entsprechend dem natürlichen Geländeverlauf sondern mittels einer Aufschüttung darüber.

IN KÜRZE

Die Mattenstrasse soll von der Verzweigung Mattenstrasse / Hochwachtstrasse bis zur Zugerstrasse verlängert werden. In diesem Zusammenhang werden die bestehenden Tempo-30-Zonen auf der Hochwachtstrasse zusammengeführt und die neue Verbindung Hochwachtstrasse bis Zugerstrasse in die Tempo-30-Zone einbezogen.

Für die geplanten Arbeiten wird ein Baukredit von CHF 1,105 Mio. beantragt.

Gleichzeitig mit der Verlängerung der Mattenstrasse ist geplant, die Regenabwasserleitung GEP Projekt E, Teilstück Hochwachtstrasse bis Zugerstrasse, zu erstellen.

Traktandum 4

Baukredit für die Verlängerung der Mattenstrasse und Anpassung /
Erweiterung der Tempo-30-Zone

Die Verlängerung der Mattenstrasse wird als Erschliessungsstrasse gebaut. Sie ist für den Begegnungsfall von Lastwagen/Lastwagen bei einer Ausbaugeschwindigkeit von 20-30 km/h ausgelegt.

Ziel der neuen Erschliessungsstrasse ist es unter anderem, die umliegenden Quartiere vom Verkehr zu entlasten und diesen möglichst rasch auf die Zugerstrasse und damit auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten.



Das Land für den Strassenabschnitt wird durch die Grundeigentümer entschädigungslos an die Gemeinde abgetreten. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Planung und Ausführung der Strasse.

TEMPO-30-ZONE

Mit der teilweisen Überbauung des Grundstücks Nr. 1571 schliesst sich das Siedlungsgebiet im Bereich der Hochwachtstrasse. Aufgrund dieser Änderungen hat der Gemeinderat beschlossen, die bereits bestehenden Tempo-30-Zonen auf der Hochwachtstrasse zu verbinden. Ebenso ist die Verlängerung der Mattenstrasse in die Tempo-30-Zone einzubeziehen.

Um die Fahrbahn des neuen Strassenabschnitts der Mattenstrasse optisch einzuengen, sind beidseitig am Strassenrand 40 cm Bänder vorgesehen. Bei der Einmündung in die Zugerstrasse ist eine Trottoirüberfahrt geplant. Diese Überfahrt bildet gleichzeitig auch das Eingangstor zur Tempo-30-Zone.

Der Knoten Hochwachtstrasse / Mattenstrasse wird als Platz ausgestaltet. Die Strasse wird mittels einer kleinen Rampe vor dem Knoten auf das Niveau des Trottoirs angehoben. Gleichzeitig wird der Asphalt des Knotens eingefärbt, damit eine Platzwirkung entsteht. Diese Massnahmen sind insbesondere für die Fussgänger ein Vorteil.

Im Bereich der Hochwachtstrasse, nördlich des Knotens, muss eine seitliche Einengung vorgenommen werden. Diese Einengung soll in die Umgebungsgestaltung der Arealbebauung Öli einbezogen werden.

Abgesehen von diversen Anpassungen der Signalisationen (Schilder) sind keine weiteren Massnahmen für eine Tempo-30-Zone notwendig.

Die geplante Anpassung der Tempo-30-Zone ist insbesondere für schwache Verkehrsteilnehmer, z.B. Schulkinder, eine Verbesserung.

GEP PROJEKT E; REGENABWASSERLEITUNG TEIL HOCHWACHT-STRASSE BIS ZUGERSTRASSE

An den Gemeindeversammlungen vom 14. Dezember 2000, 12. Dezember 2002 und 22. Juni 2006 wurden für den Bau von Kanalisationsleitungen aus dem GEP drei Rahmenkredite von insgesamt CHF 7'460'000 bewilligt. Das GEP Projekt E ist Bestandteil dieses Rahmenkredits und wird deshalb über diesen Kredit abgerechnet werden.

Das GEP Projekt E sieht vor, das Regenwasser des Quartiers Eschen neu in die Transportleitung in der Zugerstrasse einzuleiten. Gleichzeitig mit der Verlängerung Mattenstrasse soll nun das Teilstück Hochwachtstrasse bis Zugerstrasse realisiert werden.

Infolge der Höhenlage des Anschlussschachts der bestehenden Regenabwasserleitung in der Zugerstrasse muss die Verlängerung der Mattenstrasse angehoben werden, damit die neue Regenabwasserleitung gebaut werden kann.

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Der GEP ist die Grundlage für den Gewässerschutz auf regionaler und kommunaler Ebene. Er beleuchtet den Ist-Zustand und zeigt den Handlungsbedarf sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen auf, inkl. deren Kosten und Prioritäten in der Siedlungsentwässerung.

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Gemeinden, eine kommunale Entwässerungsplanung durchzuführen. Zweck des GEP ist die Sicherstellung eines koordinierten Ausbaus der öffentlichen Kanalisation und insbesondere deren Werterhaltung durch einen zweckmässigen Betrieb und Unterhalt oder eine Sanierung der Abwasseranlagen, die dem Gewässerschutz Rechnung tragen.

Traktandum 4

Baukredit für die Verlängerung der Mattenstrasse und Anpassung /
Erweiterung der Tempo-30-Zone

KOSTENVORANSCHLAG

Verlängerung Mattenstrasse

Die Baukosten wurden durch ein Ingenieurbüro ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

Baumeisterarbeiten Strassenbau	CHF	519'000
Baumeisterarbeiten Strassenentwässerung	CHF	142'000
Strassenbeleuchtung	CHF	50'000
Markierung, Signalisation und Verkehrsdienst	CHF	14'100
Vermarkung, Vermessung und Qualitätssicherung	CHF	2'600
Versicherung und Bauwerksüberwachung	CHF	5'000

Total Baukosten	CHF	732'700
Projekt und Bauleitung	CHF	27'000
Pläne und Kopien	CHF	2'000
Unvorhergesehenes / Nebenkosten	CHF	67'000
MWST / Rundung	CHF	66'300
Total Baukredit	CHF	895'000

Kostengenauigkeit ± 10 %

Kostenvoranschlag Tempo-30-Zone

Die Baukosten wurden durch ein Ingenieurbüro ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

Baumeisterarbeiten Strassenbau	CHF	127'000
Baukosten Strassenentwässerung	CHF	19'000
Markierung, Signalisation und Verkehrsdienst	CHF	13'000
Vermarkung, Vermessung und Qualitätssicherung	CHF	1'000
Versicherung und Bauwerksüberwachung	CHF	1'000

Total Baukosten	CHF	161'000
Projekt und Bauleitung	CHF	15'000
Pläne und Kopien	CHF	2'000
Unvorhergesehenes / Nebenkosten	CHF	16'300
MWST / Rundung	CHF	15'700
Total Baukredit	CHF	210'000

Kostengenauigkeit ± 10 %

Gesamttotal Baukredit

Verlängerung Mattenstrasse	CHF	895'000
Tempo-30-Zone	CHF	210'000
Gesamttotal Baukredit	CHF	1'105'000

Kostengenauigkeit ± 10 %

INVESTITIONSFOLGEKOSTEN UND FINANZIERUNG

Für den Unterhalt der Investition fallen keine wesentlichen Unterhaltskosten an. Gemäss dem Finanzhaushaltgesetz (FHG) mit Inkraftsetzung ab dem 1. Januar 2018 beträgt die Nutzungsdauer für die Anlagekategorie Strassen 40 Jahre. Die jährliche Abschreibung beträgt somit CHF 27'625. Die Finanzierung der Investition erfolgt grösstenteils mit zusätzlichem Fremdkapital. Für die Zinsberechnung wird ein Zinssatz von 1 % angenommen. Aufgrund der Amortisation erfolgt die Berechnung auf dem halben Kreditbetrag. Der Zinsaufwand beträgt CHF 5'525. Die gesamten Investitionsfolgekosten belasten die Gemeinderechnung mit jährlich CHF 33'150.

FINANZKOMMISSION

Bei Kreditbegehren von über CHF 1 Mio. hat die Finanzkommission gemäss Art. 22 Ziffer 8 der Gemeindeordnung eine Empfehlung zuhanden der Stimmberechtigten abzugeben. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2010 beurteilt die Finanzkommission nachfolgende Kriterien:

- Kann sich die Gemeinde das Projekt finanziell leisten?
- Ist die Finanzierung sichergestellt?
- Wurden alle finanziellen Konsequenzen eines Projektes im Antrag berücksichtigt?
- Ist der Antrag für die Stimmbürger transparent dargestellt und formuliert?

Nicht beurteilt werden gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2010 folgende Kriterien:

- Ist das Projekt für die Gemeinde sinnvoll und zweckmässig?
- Wurden Alternativen geprüft?
- Alle planerischen, bau- und ausführungstechnischen Fragen.

Die Finanzkommission empfiehlt in Bezug auf die oben genannten von ihr zu beurteilenden Kriterien den Kredit zur Annahme.

WEITERES VORGEHEN

Mit der Annahme des Baukredits wird die Ausführungsplanung fortgesetzt, damit die Bauarbeiten auf die Baustelle der Arealbebauung Öli abgestimmt werden können. Die Bauarbeiten der Verlängerung der Mattenstrasse sowie der Regenabwasserleitung Mattenstrasse, Teil Zugerstrasse bis Hochwacht- / Mattenstrasse werden voraussichtlich im Jahr 2019 abgeschlossen.

ANTRAG

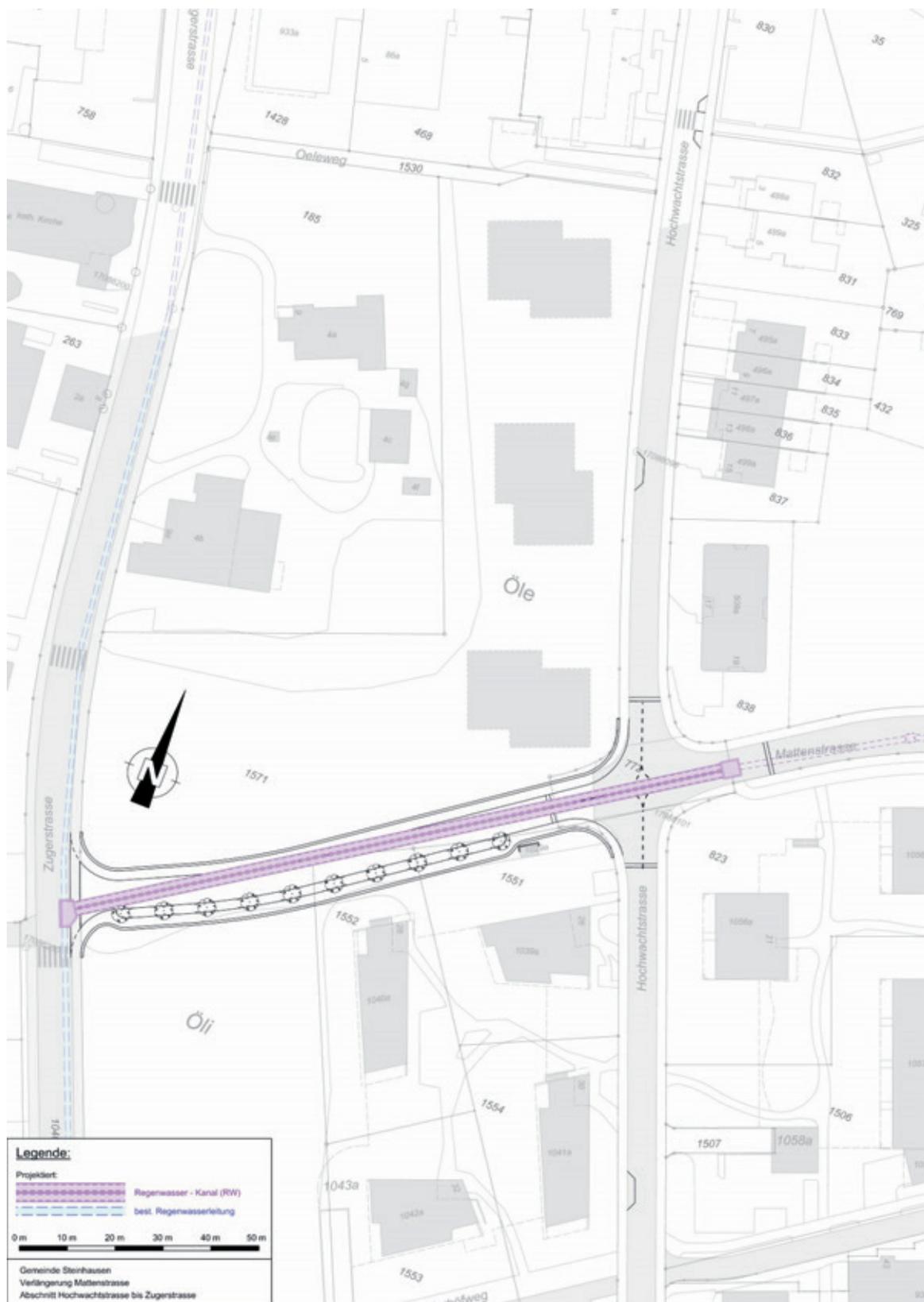
Der Baukredit von CHF 1'105'000 (inkl. MWST) für die Planung und die Erstellung der Verlängerung der Mattenstrasse inkl. Tempo-30-Zone sei zu genehmigen. Veränderungen des Baukostenindex (Stand April 2017) seien auf die Kreditsumme zu übertragen.

Traktandum 4

Baukredit für die Verlängerung der Mattenstrasse und Anpassung /
Erweiterung der Tempo-30-Zone



Verlängerung Mattenstrasse



Regenabwasserleitung

Traktandum 5



Motion Nachhaltige Verbesserung und Sicherung der Wohnqualität mittels Verkehrsplanung im Siedlungsraum Erli, Grabenackerstrasse, Hasenbergstrasse, Keltenweg, Tellenmattstrasse

AUSGANGSLAGE

Am 4. September 2006 reichten Bernhard Neidhart, Urs Nussbaumer, Leo Ohnsorg sen. und Ivo Studer die oben erwähnte Motion mit folgenden Anträgen ein:

Antrag 1:

Es gibt keine direkte Verbindung für den motorisierten Individualverkehr zwischen Bannstrasse und Hasenbergstrasse (beidseitig).

Antrag 2:

Die Strassen innerhalb des als „Quartier“ bezeichneten Raums gelten als Quartierstrassen und müssen entsprechend der jeweiligen Gegebenheiten mit geeigneten Massnahmen wie beispielsweise Temporeduktionen, seitlich alternierende Verengungen etc. (keine Schwellen) beruhigt werden. (Die im Motionstitel aufgeführten Strassen wurden im Antrag als "Quartier" bezeichnet).

Die Motion wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006 erheblich erklärt. Am 29. November 2009 wurde an der Urne über "Tempo 30 in allen Wohnquartieren im ganzen Gemeindegebiet" abgestimmt. Die flächendeckende Einführung von Tempo 30 wurde mit 62,26 % abgelehnt.

An der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2010 wurde die Motion zum zweiten Mal behandelt. Der Gemeinderat erklärte zum Antrag 1, nach wie vor an seinem strategischen Richtplanziel festzuhalten:

- Steinhausen bleibt auch in Zukunft für alle Verkehrsteilnehmenden gut erreichbar;
- Die Entwicklung stützt sich auf ein attraktives Erschliessungsnetz mit kurzen Wegen ab;
- Der motorisierte Individualverkehr soll möglichst auf übergeordnete Verkehrsträger umgeleitet werden.

Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf dem Verbindungsstück Bannstrasse zur Hasenbergstrasse sehe der Gemeinderat aber keine Veranlassung, an der bestehenden Situation etwas zu ändern. Die Situation solle deshalb so belassen werden. Eine spätere Beurteilung könne vorgenommen werden, wenn grosse Veränderungen wie die Schliessung der Knonauerstrasse erfolgt seien. Der Gemeinderat empfahl, die Motion als vollumfänglich erledigt abzuschreiben.

IN KÜRZE

Seit der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006 ist der Antrag 1 der Motion hängig. Dieser verlangt, dass es zwischen der Bannstrasse und der Hasenbergstrasse keine direkte Verbindung für den motorisierten Individualverkehr gibt (beidseitig). Nach dem Rückbau der Knonauerstrasse wurden Verkehrsmessungen vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass der Verkehr im ganzen Gebiet und insbesondere auf dem Verbindungsstück Bannstrasse - Hasenbergstrasse markant abgenommen hat. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat, den Antrag 1 der Motion als erledigt abzuschreiben.

Traktandum 5

Motion Nachhaltige Verbesserung und Sicherung der Wohnqualität mittels Verkehrsplanung im Siedlungsraum Erli, Grabenackerstrasse, Hasenbergstrasse, Keltenweg, Tellenmattstrasse

Die Motionäre hielten mit verschiedenen Begründungen an ihrem bestehenden Antrag fest. Der Vorschlag des Gemeinderates, bis zur Schliessung der Knonauerstrasse den Ist-Zustand zu belassen, sei nur kurzfristiges Denken. Der Gemeinderat denke längerfristig anders. Mit einem Ausbau des Verbindungsstücks auf 5 m würde aus der Quartierstrasse aber "eine Transitstrasse" direkt zur Autobahn, EK Zugerland usw.

Bernhard Neidhart stellte Namens der Motionäre den Änderungsantrag, dass die Motion vom 4. September 2006 nur betreffend Antrag 2 "Beruhigung" als erledigt abgeschrieben werde. Antrag 1 der Motion "Verbindung Bannstrasse und Hasenbergstrasse" sei hingegen noch nicht als erledigt abzuschreiben. Der Gemeinderat müsse nach der Schliessung der Knonauerstrasse die Verkehrssituation neu analysieren und der Gemeindeversammlung nochmals vorlegen. Der Antrag von Bernhard Neidhart wurde grossmehrheitlich gutgeheissen, womit Antrag 2 als erledigt abgeschrieben werden konnte. Der Antrag 1 ist hingegen pendent und muss der Gemeindeversammlung nochmals vorgelegt werden, wobei die Verkehrssituation nach der Schliessung der Knonauerstrasse neu zu analysieren ist.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATES

Nachdem die sogenannte Transportpiste (Kreisel Grindel bis Bibersee) verbreitert und die Knonauerstrasse nördlich der Eisenbahnbrücke bis Bibersee zurückgebaut wurde, hat die Gemeinde neue Verkehrszählungen durchgeführt. Über diese Messungen sowie über das weitere Vorgehen wurden die Motionäre im April 2017 orientiert.

Messung Bannstrasse - Wiesenweg

Im 3 m breiten Teilstück, Richtung Grabenacker (Einbahnverkehr), in der Zeit vom 30. Januar bis 6. Februar 2017 sowie vom 6. März bis 13. März 2017:

Art des Fahrzeuges	DTV 2017	DTV 2009
Zweirad(Velo/Mofa/Motorrad)	21	
Personenwagen	34	
Transporter	5	
Lastwagen	4	
Total	64	162
Geschwindigkeit V85	25 km/h	26 km/h
Max. Geschwindigkeit	42 km/h	39 km/h

Abnahme um 60.5 %

DTV = durchschnittlich täglicher Verkehr

V85 = Geschwindigkeit, die von 85 % der gemessenen Verkehrsteilnehmer eingehalten und von 15 % überschritten wird.

Traktandum 5

Motion Nachhaltige Verbesserung und Sicherung der Wohnqualität mittels Verkehrsplanung im Siedlungsraum Erli, Grabenackerstrasse, Hasenbergstrasse, Keltenweg, Tellenmattstrasse

Die Messungen im August 2009 wurden vom Büro Team-Verkehr ausgeführt. Sie wurden für die Beantwortung dieser Motion an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2010 veranlasst. Von diesen Messungen liegt keine Aufteilung der einzelnen Fahrzeugarten vor.



Messung Grabenackerstrasse

Zwischen Kindergarten und Friedhof, beide Richtungen, in der Zeit vom 16. Januar bis 23. Januar 2017:

	DTV 2017	DTV 2009
Richtung Knonau	422 (318)	609
Richtung Zentrum	441 (365)	802

Abnahme um 39 %

(...) = Anteil PW

Traktandum 5

Motion Nachhaltige Verbesserung und Sicherung der Wohnqualität mittels Verkehrsplanung im Siedlungsraum Erli, Grabenackerstrasse, Hasenbergstrasse, Keltenweg, Tellenmattstrasse

Messung Knonauerstrasse

Zwischen Hasenberg- und Grabenackerstrasse, beide Richtungen, in der Zeit vom 9. Januar bis 16. Januar 2017:

	DTV 2017	DTV 2005
Richtung Knonau	481 (371)	4400
Richtung Zentrum	437 (352)	3400

Abnahme um 88 %

(...) = Anteil PW

Die Vergleichszahlen basieren auf Messungen, die der Kanton Zug 2005 für das Projekt "Ausbau Verbindung Knoten Grindel - Bibersee" veranlasst hat.

Aufgrund der veränderten Strassenstrukturen und der Ergebnisse aus den Verkehrszählungen ist der Gemeinderat nach wie vor der Ansicht, dass das Verbindungsstück Bannstrasse - Hasenbergstrasse (bis Wiesenweg) für den motorisierten Individualverkehr nicht vollständig gesperrt werden muss, sondern wie bisher im Einbahnverkehr belassen werden kann.

Das Verbindungsstück Bannstrasse - Hasenbergstrasse (Bannstrasse bis Wiesenweg) ist gemäss Regierungsratsbeschluss mit einer Baulinie versehen. Baulinien dienen dazu, Räume für allfällige spätere Bauvorhaben, insbesondere Strassen, freizuhalten. Die angesprochene Baulinie dient der Sicherung und Freihaltung der entsprechenden Fläche. Bauliche Veränderungen am Verbindungsstück Bannstrasse - Hasenbergstrasse, die nicht dem blossen Strassenunterhalt dienen, sind aus heutiger Sicht hingegen weder vorgesehen noch geplant. Sollten sich die Ausgangslage und die Notwendigkeit für eine Anpassung der Verkehrsführung in diesem Gebiet in Zukunft ändern und eine Anpassung der Verbindungsstrasse vorgenommen werden, müsste ohnehin ein geändertes Verkehrskonzept erarbeitet und der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Die Gemeinde hat das Grundstück 302 direkt an der Verzweigung Ruchlistrasse/Bannstrasse im Jahr 2012 gekauft. Mit diesem Kauf konnten die notwendigen verkehrstechnischen Anpassungen beim Knoten Bannstrasse/Ruchlistrasse/Hasenbergstrasse realisiert werden. Diese Anpassungen wurden nicht als Vorbereitungsarbeiten für eine Verbreiterung des Teilstücks zwischen der Bannstrasse und dem Wiesenweg vorgenommen, sondern aus Gründen der Verkehrssicherheit (Fussgängerquerungen).

Rückmeldung Motionäre

Die Gemeinde hat die Motionäre transparent über alle Schritte informiert. Sie konnten sich in die Motionsbeantwortung einbringen. Die Motionäre stimmen der Behandlung der Motion in der vorliegenden Form zu.

Zusammenfassung

Gestützt auf die vorgenommenen Verkehrsmessungen nach dem Rückbau der Knonauerstrasse konnte festgestellt werden, dass das Verkehrsaufkommen im ganzen Gebiet und insbesondere auf dem Verbindungsstück Bannstrasse - Hasenbergstrasse markant abgenommen hat. Die Verkehrsbelastung ist viel geringer als an vielen anderen Strassen in Steinhausen. Aus diesem Grund erachtet es der Gemeinderat als nicht notwendig, die direkte Verbindung für den motorisierten Individualverkehr zwischen Bannstrasse und Hasenbergstrasse zu schliessen, und beantragt, auch den Antrag 1 der Motion als erledigt abzuschreiben.

ANTRAG

Der Antrag 1 der Motion vom 4. September 2006 sei im Sinn der Beantwortung des Gemeinderats als erledigt abzuschreiben.

Traktandum 6



Motion gegen Laubbläser

AUSGANGSLAGE

Nachdem Stefan Thöni am 12. Juli 2017 eine "Motion gegen Laubbläser" eingereicht hatte, passte er in der Folge den Motionstext an und reichte am 22. August 2017 eine überarbeitete Version mit folgendem Wortlaut ein:

"Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

In Steinhausen wird durch Laubbläser regelmässig eine starke Lärmbelästigung erzeugt. Dieser übersteigt in der Intensität den Verkehrslärm und denjenigen anderer lärmiger Haus- und Gartenarbeiten bei weitem. Laubbläser erreichen 80 bis 100 Dezibel und sind somit die lautesten für längere Zeit lärmenden Gartengeräte. Bereits Lärm ab 60 Dezibel ist gesundheitsschädlich.

Zudem wirbeln die Laubbläser besonders viel gesundheitsschädlichen Feinstaub auf. Die dominierenden Varianten mit Verbrennungsmotoren stossen überdies Abgase aus. Auch die Fauna und Flora wird durch Laubbläser stärker in Mitleidenschaft gezogen als durch Rechen und Besen.

Als Kompromiss zwischen der Vermeidung von Lärm und der Notwendigkeit, Wege laubfrei zu halten, sollen in Steinhausen zukünftig nur noch besonders leise Modelle erlaubt sein. Diese haben einen umweltschonenden Elektromotor und blasen weniger stark. Die Kontrolle ist einfach, da der garantierten Schallleistungspegel auf jedem Gerät angegeben sein muss.

Aus diesem Grund möge die Gemeindeversammlung beschliessen, § 5 der Verordnung über die Lärmbekämpfung um folgenden Absatz zu ergänzen: "Der Gebrauch von Laubbläsern und -saugern mit einem garantierten Schallleistungspegel von mehr als 85 Dezibel ist in der Umgebung von Wohngebäuden zu jeder Zeit verboten."

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATES

Laubbläser/Laubsauger kommen in privaten Haushalten aber auch bei professionellen Unternehmen des Liegenschafts- und Gartenunterhalts sowie in Werkhöfen für den öffentlichen Unterhaltungsdienst zum Einsatz. Sie sind in verschiedenen Ausführungen mit 2-Takt-, 4-Takt-Motoren und als Elektro- oder Akkugeräte mit unterschiedlichen Schallleistungspegeln erhältlich.

Die vorliegende Motion verlangt ein generelles Verbot von Laubbläsern/Laubsaugern über 85 Dezibel (dB) in der Umgebung von Wohngebäuden. Das vom Motionär verlangte Verbot würde für alle, nämlich für private Haushalte, für Unternehmen und für den öffentlichen Unterhaltungsdienst gelten.

IN KÜRZE

Der Motionär verlangt, dass der Gebrauch von Laubbläsern und -saugern mit einem Schallleistungspegel von über 85 Dezibel in der Umgebung von Wohngebäuden verboten wird.

Der Gemeinderat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären. Die Pegelobergrenze von 85 Dezibel kommt einem Kompletterbot von Laubbläsern nahe.

Traktandum 6

Motion gegen Laubbläser

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Umweltschutzgesetz (USG) gilt das Prinzip, dass Emissionen wie Lärm bei der Quelle zu begrenzen sind. Art. 4 der Lärmschutzverordnung (LSV) hält fest, dass die Bevölkerung durch den Einsatz von Maschinen und Geräten in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört werden darf. So sind Lärmemissionen von Maschinen und Geräten im Freien soweit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Gemäss Maschinenlärmverordnung fallen Laubbläser in die Kategorie der Geräte und Maschinen, die ohne Emissionsgrenzwerte in der Schweiz verwendet werden dürfen (wie Motorkettensägen, Hochdruckreiniger, Schneefräsen u.a.). Dennoch dürfen die Gemeinden gemäss Auskunft des Bundesamts für Umwelt (BAFU) eine Regelung treffen, wonach Laubbläser/Laubsauger, die einen bestimmten Schallleistungspegel übersteigen, an bestimmten Orten verboten sind. Gemäss dieser Auskunft verstösst die vorliegende Motion somit nicht gegen Bundesrecht.

Gemeinden können zwar Nutzungseinschränkungen für lärmige Maschinen und Geräte gesetzeskonform verfügen. Dabei wird meistens von vorgeschriebenen Ruhezeiten ausgegangen. Die Gemeinde Steinhausen hat von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht. Sie hat in § 5 der Verordnung über die Lärmbekämpfung lärmige Haus- und Gartenarbeiten nur an Werktagen von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr gestattet. Die Gemeinde überwacht die Betriebszeiten. Beim Einsatz von Geräten und Maschinen zur Verrichtung von Gartenarbeit muss in jedem Fall auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht genommen werden.

Der Gemeinderat spricht sich, wenn immer möglich, gegen Verbote aus. Zielführender sind Gespräche zwischen den Personen, die sich durch den Lärm gestört fühlen, und den Lärmverursachern. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass Laubbläser/Laubsauger häufig als störend empfunden werden. Er setzt auf das Verantwortungsgefühl und die Rücksichtnahme derjenigen Personen, die Laubbläser/Laubsauger einsetzen. Sie können durch ihr Verhalten die Lärmbelastung für sich selbst und ihr Umfeld reduzieren. Der Gemeinderat hofft zudem, dass die technische Entwicklung der Geräte dazu führen wird, dass auch geräuschärmere leistungsfähige Geräte auf den Markt kommen.

Der gemeindliche Werkhof nutzt bereits vermehrt Elektrogeräte. Im Werkhof Steinhausen sind vier Benzin-Laubbläser mit Schallleistungspegeln zwischen 99 und 112 dB und drei Elektro-/Akkubläser zwischen 92 und 100 dB im Einsatz. Für die benzinbetriebenen Geräte wird das schadstoffarme Motomix-Benzin verwendet. Die leistungsstärkeren Geräte mit Verbrennungsmotor werden vom Werkhof sehr gezielt eingesetzt. Wie sich zeigt, sind Elektro-/Akkugeräte mit einer ansprechenden Leistungsstärke bisher nicht viel leiser

als Benzin-Laubbläser. Auf dem Markt sind kaum professionell einsatzfähige Geräte unter 85 dB erhältlich. Ein Verbot von Laubbläsern/Laubsaugern über diesem Wert käme somit einem Totalverbot gleich und würde Private und professionelle Firmen des Liegenschafts- und Gartenunterhalts stark treffen. Die Umsetzung der Motion würde dazu führen, dass deutlich leistungsärmere Geräte eingesetzt oder das Laub und anderes wieder aufwändig mit Rechen und Besen gesammelt werden müssten.

Verbot ist unverhältnismässig

Ein Verbot von Laubbläsern/Laubsaugern hätte eine Einschränkung der persönlichen Freiheit und der Wirtschaftsfreiheit der Steinhauserinnen und Steinhauser zur Folge. Eine Einschränkung müsste sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das vorgeschlagene Verbot von Laubbläsern/Laubsaugern über 85 dB in der Nähe von Wohngebäuden unverhältnismässig ist. Es ist niemandem zuzumuten, auf den Einsatz dieser Geräte in der Nähe von Wohngebieten komplett zu verzichten. Denn nur mit leistungsstärkeren und damit lautereren Geräten ist es möglich, nasses Laub oder Schmutz an schlecht zugänglichen Stellen effizient zu beseitigen. Viele Privatpersonen und Firmen haben bereits Geräte mit einem Pegel über 85 dB angeschafft, weil diese Geräte schweizweit zugelassen sind. Es wäre stossend, diesen Personen den Einsatz solcher Geräte zu verbieten. Das beantragte Verbot würde besonders die Unternehmen im Bereich des Liegenschafts- und Gartenunterhalts treffen. Sie müssten ihren Kunden für den Unterhalt höhere Kosten verrechnen.

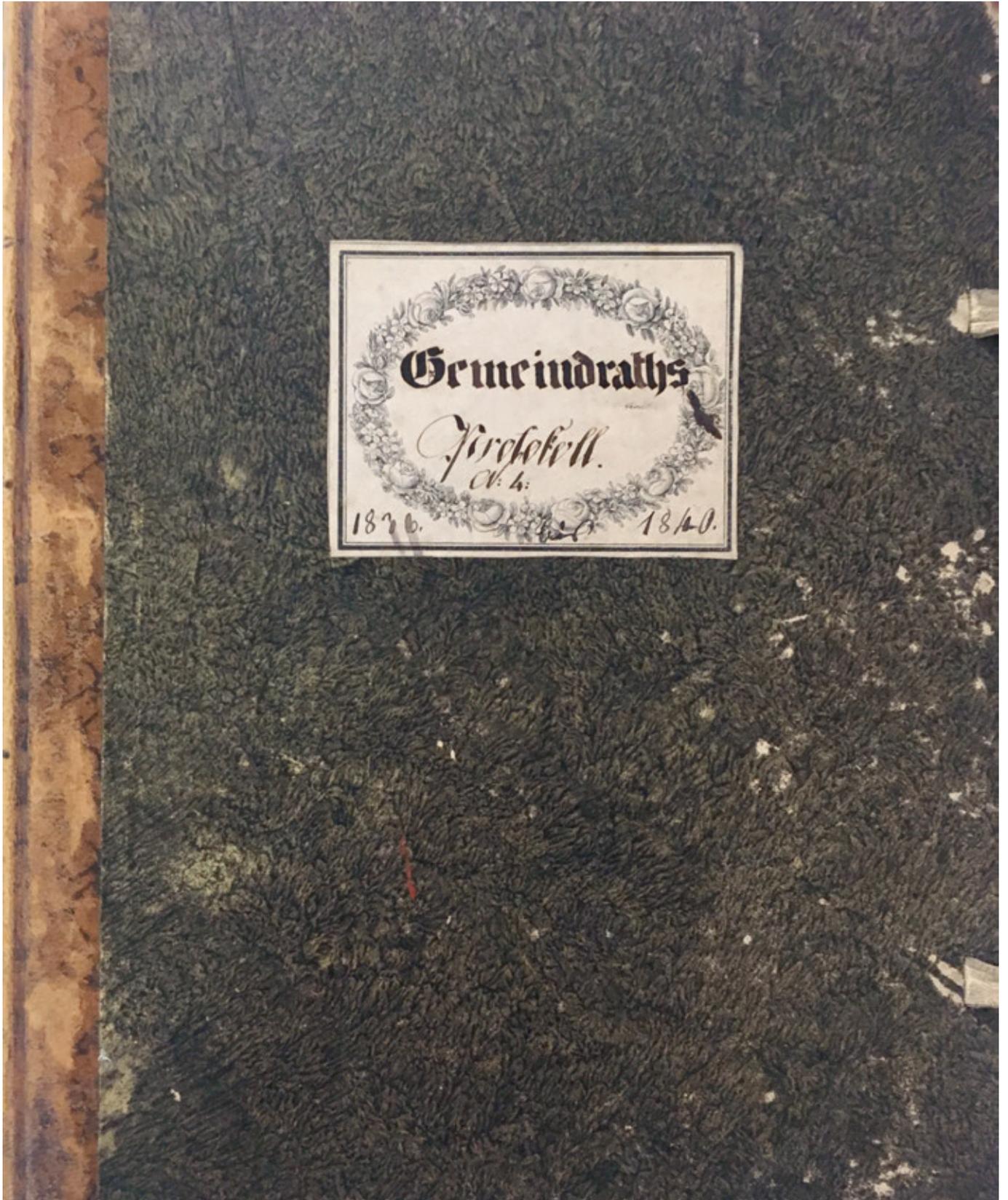
Es gilt festzuhalten, dass die privaten Interessen eines Einsatzes von Laubbläsern/Laubsaugern aller Kategorien gegenüber dem öffentlichen Interesse der Lärmreduktion höher zu gewichten sind. Von einem Verbot ist deshalb abzusehen. Falls der Gebrauch von lautereren Laubbläsern/Laubsaugern verboten werden soll, so müsste dies für die ganze Schweiz erfolgen. Wenn eine einzelne Gemeinde ein solches Verbot ausspricht, verursacht dies eine unnötige Rechtsunsicherheit. Ein Verbot würde nach Ansicht des Gemeinderates auch gegen das Willkürverbot und das Rechtsgleichheitsgebot verstossen, da sich eine ungleiche Behandlung gegenüber anderen lärmigen Garten- und Haushaltsgeräten nicht sachlich begründen lässt.

Die vom Motionär angeregte Beschränkung des Verbots auf die Umgebung von Wohngebäuden ist unklar und würde in der Praxis eine grosse Verunsicherung bei den Anwendern und im Vollzug für die Behörden bewirken. Welche Distanz zu Wohngebäuden wäre zulässig? Stiftet eine Norm Verwirrung und kann ein Verbot kaum durchgesetzt werden, ist darauf zu verzichten. Der Gemeinderat beantragt aus den genannten Gründen, die "Motion gegen Laubbläser" nicht erheblich zu erklären.

ANTRAG

Die "Motion gegen Laubbläser" sei nicht erheblich zu erklären.

Traktandum 7



Motion für die Publikation der gemeindlichen Traktandenlisten

AUSGANGSLAGE

Mit Schreiben vom 6. September 2017 reichte Stefan Thöni namens der Piratenpartei die "Motion für die Publikation der gemeindlichen Traktandenlisten" ein. Diese Motion ersetzt seine zu einem früheren Zeitpunkt eingereichte "Motion für die Publikation der gemeindlichen Protokolle".

Die "Motion für die Publikation der gemeindlichen Traktandenlisten" hat folgenden Wortlaut:

"Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Das Bundesgericht hat die Ansicht der Piratenpartei bestätigt, dass die Einsicht in die Gemeinderatsprotokolle nach dem kantonalen Öffentlichkeitsgesetz umfassend gewährt werden muss.

Von dieser Transparenz sollen zukünftig alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde profitieren. Deshalb soll die Gemeinde die Traktandenlisten der Gemeinderatssitzungen im Nachhinein auf ihrer Webseite veröffentlichen. Dadurch erfahren die Einwohner erst, womit sich der Gemeinderat beschäftigt und können bei Interesse entsprechend zielgerichtete Einsichtsgesuche stellen.

Daher stelle ich namens der Piratenpartei Steinhausen folgende Motion:

Die Gemeindeversammlung beauftragt den Gemeinderat, eine Vorlage auf Reglementstufe über die Publikation der Traktanden der Sitzungen des Gemeinderates und der gemeindlichen Kommissionen auszuarbeiten, wobei:

1. Die Publikation mindestens die Referenz, den anonymisierten Titel und den Stand jedes Geschäfts umfasst.
2. Die Publikation umgehend nach der Sitzung auf der Webseite der Gemeinde erfolgt."

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATES

Protokolle der Gemeindebehörden und der Kommissionen können gemäss Gemeindegesetz im Amtsblatt oder auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden. Dabei müssen die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes des Kantons Zug beachtet werden. Dieses hält fest, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben, mit Auflagen versehen oder verweigert wird, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Der Motionär verlangt eine Publikation der Traktandenlisten des Gemeinderates und der Kommissionen umgehend nach den jeweiligen Sitzungen.

IN KÜRZE

Der Motionär beantragt, dass der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Vorlage über die Publikation der Traktanden der Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen zur Beschlussfassung vorlegt. Die Publikation der anonymisierten Traktandenlisten soll den Stand jedes Geschäfts umfassen und umgehend nach der Sitzung auf der Website der Gemeinde vorgenommen werden.

Der Gemeinderat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Traktandum 7

Motion für die Publikation der gemeindlichen Traktandenlisten

Traktandenliste Gemeinderat

Viele der Traktanden, die im Gemeinderat behandelt werden, können umgehend nach einer Sitzung noch nicht veröffentlicht werden. Denn zum Teil sind die Geschäfte mit dem Gemeinderatsbeschluss noch nicht abgeschlossen. So kann dagegen unter Umständen noch Beschwerde erhoben werden. Ausserdem könnten durch die Publikation einzelner Traktanden bzw. Beschlüsse behördliche Massnahmen vereitelt oder die Position der Gemeinde in laufenden oder zukünftigen Verhandlungen gefährdet werden. Weiter kommen eventuell überwiegende private Interessen, z.B. der Schutz der Privatsphäre, dazu, die einer Publikation entgegenstehen. Der Gemeinderat erachtet deshalb eine Publikation der Traktandenlisten als ungeeignet. Bei einer solchen Publikation müssten so viele Stellen anonymisiert bzw. geschwärzt werden, dass sie der Öffentlichkeit keinen Nutzen bringen.

Traktandenlisten Kommissionen

Die Kommissionen beraten in ihrem Fachbereich den Gemeinderat zu verschiedenen Geschäften und geben Empfehlungen ab. Die Geschäfte sind somit in der Regel mit der Kommissionssitzung nicht abgeschlossen. Amtliche Dokumente dürfen gemäss Öffentlichkeitsgesetz jedoch erst zugänglich gemacht bzw. publiziert werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, getroffen und das Geschäft erledigt ist. Aus diesem Grund können die Protokolle bzw. Beratungen der Kommissionen in der Regel nicht veröffentlicht werden. Deshalb ergibt es keinen Sinn, wenn die Traktandenlisten der Kommissionen veröffentlicht werden. Es müssten zahlreiche Traktanden geschwärzt werden. Ausserdem stehen der Publikation einzelner Traktanden oft auch private oder öffentliche Interessen entgegen, die wiederum zu einer Schwärzung führen würden. Der Gemeinderat ist aus den genannten Gründen der Auffassung, dass eine Publikation der Traktandenlisten der Kommissionen nicht sinnvoll ist.

Publikation von Gemeinderatsbeschlüssen

Der Gemeinderat informiert heute von sich aus aktiv mittels Medienmitteilungen, Publikationen in der monatlich erscheinenden Zeitschrift "Steinhauser Aspekte", mit Mitteilungen auf der gemeindlichen Website und bei Bedarf über andere Kommunikationswege. Der Gemeinderat hat sich bei seinen bisherigen Publikationen immer vom Gedanken leiten lassen, dass er nur Beschlüsse bzw. Informationen von allgemeinem Interesse und von einer gewissen Relevanz veröffentlicht. Er nimmt Veröffentlichungen deshalb mit der nötigen Sorgfalt vor und ist bestrebt, die Privatsphäre der Einwohnerinnen und Einwohner zu schützen. So ist es ihm beispielsweise wichtig, dass Personen, die eine Einsprache gegen ein Baugesuch einreichen, sich darauf verlassen können, dass ihre Namen nicht veröffentlicht werden.

Der Gemeinderat ist jedoch gerne bereit, in Zukunft auf der gemeindlichen Website seine an der Gemeinderatssitzung getroffenen Original-Beschlüsse im Dispositiv (ohne Sachverhalt und Erwägungen) zu veröffentlichen, wenn keine überwiegenden persönlichen oder öffentlichen Interessen oder andere Vorschriften entgegenstehen. Auf diese Weise ist die Öffentlichkeit aus erster Hand bestens informiert und muss sich nicht anhand einer teilweise geschwärzten Traktandenliste orientieren, welche Beschlüsse sie detaillierter einsehen möchte. Jede Person hat zudem weiterhin das Recht, gemäss Öffentlichkeitsgesetz amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.

Kein neues Reglement

Die heutigen gesetzlichen Grundlagen gemäss § 12 Gemeindegesetz und Art. 5 der Gemeindeordnung sind ausreichend, damit die Gemeinde, wie vorgängig ausgeführt, die Gemeinderatsbeschlüsse publizieren kann. Ein zusätzliches Reglement, wie es der Motionär verlangt, ist deshalb nicht notwendig.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gemeinderat seine Beschlüsse im Dispositiv veröffentlichen wird, sofern keine überwiegenden privaten und öffentlichen Interessen entgegenstehen sowie andere gesetzliche Vorschriften dagegen sprechen. Eine Publikation der Traktandenlisten des Gemeinderats und der Kommissionen ist hingegen ungeeignet und nicht sinnvoll.

Aus den genannten Gründen beantragt Ihnen der Gemeinderat, die "Motion für die Publikation der gemeindlichen Traktandenlisten" im Sinn der Ausführungen nicht erheblich zu erklären.

ANTRAG

Die "Motion für die Publikation der gemeindlichen Traktandenlisten" sei im Sinn der Ausführungen nicht erheblich zu erklären.

Informationen.



STIMMBERECHTIGUNG

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Steinhausen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie den Heimatschein mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung hinterlegt haben.

HINWEIS BETREFFEND ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Allfällige Anträge an die Gemeindeversammlung, die Sie den Stimmberechtigten in Schriftform vorlegen möchten, sind der Gemeindekanzlei bis am Montag, 4. Dezember 2017 in elektronischer Form abzugeben. Es steht an der Versammlung weder ein Visualisierungsgerät noch ein Hellraumprojektor zur Verfügung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Gestützt auf § 17^{bis} Gemeindegesetz in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz; WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen.

Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- und Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

AUSFÜHRLICHES BUDGET

Das ausführliche Budget mit den Details finden Sie auf www.steinhausen.ch, unter Verwaltung / Finanzen und Volkswirtschaft / Budget und Rechnung bzw. unter Verwaltung / Wasser- und Elektrizitätswerk.

GEMEINDEVERSAMMLUNGEN 2018

Donnerstag, 7. Juni 2018

Mittwoch, 5. Dezember 2018

PARTEIVERSAMMLUNGEN

Christlichdemokratische Volkspartei

Montag, 13. November 2017, 20.00 Uhr,
Restaurant Rössli

FDP.Die Liberalen

Dienstag, 21. November 2017, 20.00 Uhr,
Restaurant Rössli

Sozialdemokratische Partei

Donnerstag, 30. November 2017, 20.00 Uhr,
Sitzungszimmer 1, Gemeindesaal Steinhausen

Grüne

Donnerstag, 30. November 2017, 20.00 Uhr,
Sitzungszimmer 1, Gemeindesaal Steinhausen

Schweizerische Volkspartei

Donnerstag, 30. November 2017, 20.00 Uhr,
Restaurant Linde



Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3

Postfach 164

6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch

www.steinhausen.ch